

Jahreshauptversammlung 2019

Liebe DJK-Mitglieder,

im Auftrag des Vereinsvorstands laden wir alle Mitglieder der DJK Blau-Weiß Münster e.V. gemäß der Vereinssatzung § 7 (1) zur ordentlichen Mitgliederversammlung am **14. Juni 2019** um 19:30 Uhr in die DJK-Sporthalle ein.

Wie bereits in einer früheren Ausgabe der Streiflichter angekündigt, muss unsere Vereinssatzung auf Grund der neuen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der DS-GVO angepasst werden. Dies haben wir zum Anlass genommen und auch weitere Passagen überarbeitet, wie die Beendigung der Mitgliedschaft, wenn der Beitrag erneut schuldig bleibt, Klarstellungen bei den Vorstandsämtern und die Haftung des Vorstands. Über die Satzungsänderung wird im Rahmen der diesjährigen Jahreshauptversammlung entschieden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Grußworte
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung des Stimmrechts
4. Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung im Jahr 2018
5. Satzungsergänzungen/-änderung (*nachfolgender neuer Wortlaut*)
– Ergänzungen/Änderung sind **fett** gedruckt –

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten **gröblich** gegen die Vereinsinteressen verstößt **oder zum zweiten Mal in Folge ausstehende Mitgliedsbeiträge schuldig bleibt**. Über den Ausschluss beschließt in diesem Falle der Vorstand mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 5 Mittel

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann für **Kinder und Jugendliche**, aktive und inaktive Mitglieder unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich von einem der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer **vierzehntägigen** Frist schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Ortspresse einzuberufen.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einem der Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens **10% der Mitglieder** oder eines Beschlusses einer Abteilungsleitung, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

4. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der zu ändernde **Paragraph** ist im Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 10 Vereinsvorstand

2. Der Vorstand besteht aus:

- den drei Vorsitzenden
- dem 1. Rechner
- dem 2. Rechner
- dem Schriftführer
- den Beisitzern
- dem Pressewart
- **den Jugendleitern**
- **dem Sportwart**
- **dem Leiter des Wirtschaftsausschusses**
- **dem Zeugwart**
- **dem Hallenwart**
- **den Abteilungsleitern**

Wird im **Folgenden** von „dem Vorsitzenden“ gesprochen, ist jeweils einer der drei Vorsitzenden gemeint.

7. Die Haftung des Vorstands ist auf ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Innenverhältnis beschränkt.

§ 11 Abteilungen

1. **Zurzeit** besteht die DJK Blau-Weiß Münster e.V. aus folgenden Abteilungen:

- Tischtennis
- Wintersport
- Hobbyfußball
- Sportkegeln
- Gymnastik
- Fastnacht

4. Neue Abteilungen können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung eröffnet werden. Dazu ist eine **Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Absicht zur Eröffnung einer Abteilung ist in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die neuen Abteilungen sind den bestehenden Abteilungen gleichzustellen ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 3.000 EUR (in Worten dreitausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand zur Aufnahme von Krediten in beliebiger Höhe ermächtigen. Dafür ist die Zustimmung von zwei **Dritteln** der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung der Satzung ist dazu ausdrücklich nicht nötig.

§ 14 Rechnungswesen

1. Der **1. Rechner** ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende jeden Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung **ab**.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) **das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,**
- b) **das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,**
- c) **das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,**
- d) **das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,**
- e) **das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und**
- f) **das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.**

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden **kann**. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

§ 17 Schlussbestimmung

2. Alle Ämter stehen sowohl männlichen als auch weiblichen Mitgliedern offen.

§ 18 Inkrafttreten

6. Jahresrückblick und Berichte (Nach jedem Bericht findet eine Aussprache statt)
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstands
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Antrag des Vorstands zur Anpassung der Mitgliedsbeiträge
11. DJK-Ehrenordnung
12. Anträge
13. Verschiedenes

Anträge zum Top 12 sind bis 3. Juni 2019 bei der DJK Blau-Weiß Münster e.V., z.H. Matthias Wolf, Heinrich-Heine-Straße 9, 64839 Münster schriftlich oder per Mail (kontakt@djk-muenster.de) einzureichen.
gez.

Kerstin Brühl, Thomas Meinel, Andreas Müller
Vorsitzende

Im Anschluss daran findet in der DJK Gaststätte ein **gemütlicher Ausklang** statt. Auf der Speisekarte findet ihr an diesem Abend auch wieder den „**Genießerteller**“ und als zusätzliches Getränk wird **Aperol Spritz (Aperol mit Prosecco)** ausgeschenkt. Die Hobbykegelbahn ist für alle, die Spaß am Kegeln haben, geöffnet.